



Finanzordnung

§ 1 Grundlage des Finanzwesens

Grundlage des gesamten Finanzwesens des SRM sind die §§ 2 Abs. 3, 3, 9, 13 Abs. 4, 38, 39 und 40 der Satzung des SRM.

§ 2 Verbandskasse

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der SRM eine Verbandskasse, die vom Schatzmeister geführt wird. Es sind ein Girokonto sowie ein Sparkonto einzurichten. Über die Konten verfügt der Schatzmeister. Ein weiteres Präsidiumsmitglied erhält ebenfalls Bankvollmacht, um im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters diesen vertreten zu können.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SRM ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt zu den jährlichen Versammlungen.

§ 4 Jahresrechnung

Zur Mitgliederversammlung bzw. zum Verbandstag legt der Schatzmeister den geprüften Kassenbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie einen Etatvorschlag für das anstehende Geschäftsjahr vor. Der vorläufige Kassenbericht kann vorher an die Mitglieder zur Einsichtnahme gesandt werden.

§ 5 Führung der Kassengeschäfte

Alle Einnahmen und Ausgaben werden in einem Kassenbuch aufgeführt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Das Kassenbuch kann auch mit Hilfe von EDV erstellt werden.

§ 6 Einnahmen

Der SRM hat folgende Einnahmen:

6.1 Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Ordnungsgelder
- Verfahrenskosten
- Kapitalerträge
- Spenden

6.2 Zweckbetrieb

- Verkauf von Spielmaterial und Fan-Artikeln
- Start- und Verlustspielgeld
- Platzgeld
- Turnierkosten
- Sponsorenleistungen
- Tombola

6.3 Durchlaufende Posten

- Beiträge an DSkv und BSkV
- Fahrtkostenzuschüsse des DSkv für die Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften
- Grand-Ouvert-Urkunden
- Start- und Verlustspielgeld aus der Verbandsliga

6.4 Regelungen zu den Einnahmen

Die Beiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- Beitrag für den DSkV
- Beitrag für den BSkV
- Beitrag für den SRM

Der Beitrag für den SRM wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Siehe § 9 der Satzung des SRM).

Ordnungsgelder werden vom Präsidium bei Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse festgesetzt.

Verfahrenskosten fallen nach §§ 9 und 10 der Rechtsordnung des SRM an und sind entsprechend abzurechnen.

Unter Spielmaterial sind Spielkarten, Spiellisten, Startkarten, Satzungen, Ordnungen, Regelwerke sowie das Kartengeld bei Turnieren zu verstehen.

Startgeld ist von jedem Teilnehmer vor Turnierbeginn zu zahlen. Es ist in Form von Geld- und Sachpreisen für die Tageswertungen voll auszuschiütten. Aus dem Startgeld für die SRM-Meisterschaften sind auch die Startgelder für die Teilnehmer an den Bayerischen Meisterschaften an den BSkV zu zahlen.

Aus dem Verlustspielgeld der SRM-Meisterschaften werden Zuschüsse an die Teilnehmer bei Deutschen Meisterschaften gezahlt.

Platzgeld wird nur erhoben, wenn Saalmiete gezahlt werden muss; diese wird anteilmäßig auf die Teilnehmer umgelegt.

Turnierkosten werden je Turnier für die Aufwendungen der Spielleitung erhoben, Trinkgeld für Hausmeister, Miete für PC etc.

Das Verlustspielgeld aus Wertungsturnieren wird wie folgt verwendet:

Je Turnier und Teilnehmer werden 1,- € als zusätzliche Geldpreise sofort ausgeschüttet. Von der Restsumme fließen 50 % an die platzierten Mannschaften der einzelnen Wertungsgruppen, 30 % in die Einzeljahresrangliste und 20 % in die VG-Kasse. Die Auszahlung erfolgt auf der jährlichen Versammlung

Start- und Verlustspielgeld der Verbandsliga werden jährlich nach Abzug des Kartengeldes an die Mannschaften auf den vorderen Tabellenplätzen ausgezahlt.

§ 7 Ausgaben

Der SRM hat folgende Ausgaben:

7.1 Ideeller Bereich

Kosten der Geschäftsstelle
Aufwandsentschädigung für das Präsidium
Kosten des VG-Gerichts
Repräsentationspflichten
Spezielle Ausgaben für das Damenreferat
Aufwendungen für Jugendarbeit

7.2 Zweckbetrieb

Einkauf von Spielmaterial
Einkauf und Herstellung von Fan-Artikeln
Kosten der Geschäftsstelle für den Zweckbetrieb

Geld- und Sachpreise für Turniere
Sachpreise für Tombolas
Kosten für Wertungsturniere
Start- und Kartengeld für die Teilnehmer an Bayerischen Meisterschaften
Zuschüsse für die Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften

7.3 Regelungen zu den Ausgaben

Kosten der Geschäftsstelle sind Porto und Büromaterial.

Die Aufwandsentschädigung für das Präsidium ist pauschal geregelt.

Aufwendungen des VG-Gerichts, die über die geltende Pauschale hinausgehen sind vom SRM zu tragen.

Der Aufwand für die Repräsentation ergibt sich aus den in § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des SRM aufgeführten Pflichten.

Aufwendungen für die Jugendarbeit werden bei Bedarf für die Unterstützung und Betreuung der Jugendlichen in Absprache mit dem Jugendreferenten erstattet.

Fan-Artikel sind speziell für den SRM hergestellte Artikel mit dem SRM-Emblem, die zur Finanzierung von bestimmten Anlässen verkauft werden.

Kosten für Wertungsturniere sind u.a. Kosten für Aufwendungen der Spielleiter, Tombolas, Helfer, Dekorationen.

§ 8 Rücklagen

Aus Überschüssen sind nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden, die insbesondere Ausgaben für Jubiläen und Investitionen des SRM decken sollen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Rechtzeitig vor der jährlichen Versammlung haben die Rechnungsprüfer die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstatten. Den Rechnungsprüfern ist nach Absprache jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

10.1 Die genauen Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage)

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Diese Finanzordnung kann nur in Übereinstimmung mit der Satzung des SRM durch die jährliche Versammlung geändert werden.

11.2 Das Kostenverzeichnis kann durch Beschluss des Präsidiums den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Diese Finanzordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Änderungen

Geändert am 24.11.2001 § 6.1, § 10 und § 11

Geändert am 27.11.2004 § 6.2 und § 8

Geändert am 07.12.2019 § 6.4

Geändert am 05.03.2022 § 6.3, 6.4 und 10

Inhalt

§ 1	Grundlage des Finanzwesens.....	1
§ 2	Verbandskasse	1
§ 3	Geschäftsjahr	1
§ 4	Jahresrechnung.....	1
§ 5	Führung der Kassengeschäfte.....	1
§ 6	Einnahmen	1
§ 7	Ausgaben.....	2
§ 8	Rücklagen	3
§ 9	Rechnungsprüfung.....	3
§ 10	Ausführungsbestimmungen.....	3
§ 11	Schlussbestimmungen	3